

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1620

Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen: Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau Hornusserhaus

1. Erwägungen

Die Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau des Hornusserhauses. Da die Sanitäranlagen erneuert, der Aufenthaltsraum und der Materialraum aus Platzgründen vergrössert werden mussten, entschloss sich die Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen für den Neubau. Die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf Fr. 39'554.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen ist nach den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn ein maximaler Beitrag in der Höhe von 20% der beitragsberechtigten Kosten bzw. für das vorliegende Projekt von Fr. 7'911.-- aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos 2090018 "Sportfonds" auf das Konto-Nr. CH23 0833 4000 0511 1689 A bei der Baloise Bank SoBa, Solothurn, z.G. Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen, anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3)

dv/HG_Lüsslingen-Nennigkofen.doc

Kant. Sportfachstelle

Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen, Urs Wyss, Eymattstrasse 13, 3297 Leuzigen